

Turnverein STV Niedererlinsbach

Statuten



24. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
I. Name und Sitz	4
II. Zweck des Vereins	4
III. Vereinsstruktur	4
IV. Mitgliedschaft und Ernennungen	5
V. Organe und Vorschlagswesen.....	6
Generalversammlung	6
Turnstand	8
Vorstand	8
Technische Kommission.....	9
Revisoren	9
VI. Verwaltung.....	9
VII. Finanzen.....	10
VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen	11

Allgemeines

1. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder von Vorstand und technischer Kommission beträgt 1 Jahr. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der technischen Kommission während der Amtszeit aus, werden seine Pflichten durch die restlichen Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung übernommen. An der Generalversammlung wird eine Ersatzwahl vorgenommen.

I. Name und Sitz

Art. 1: Name

Der Turnverein STV Niedererlinsbach ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2: Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Erlinsbach SO.

II. Zweck des Vereins

Art. 3: Zweck und Neutralität

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten,
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Förderung der Jugend,
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen,
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4: Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Solothurner Turnverbandes,
- des Regionalturnverbandes Olten-Gösgen
- und damit des Schweizerischen Turnverbandes.

Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes zu versichern.

Die Statuten und Reglemente werden den oben erwähnten Organisationen unterstellt.

III. Vereinsstruktur

Art. 5: Bestand und Riegen

Der Verein umfasst folgende Riegen:

- Aktivriege (polysportiv)
- Männerriege (polysportiv)
- Spielriegen:
 - Handball (Aktive und Junioren)
 - Faustball (Aktive)
 - Volleyball (Ü32)
- Jugendriege Knaben

Art. 6: Riegengründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

Art. 7: Riegenstatus und Riegenverwaltung

Die Männerriege ist selbstständig, hat einen eigenen Vorstand und führt eine eigene Kasse. Die Statuten des Stammvereins gelten uneingeschränkt.

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 8: Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitturner
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder und Riegen sind gemäss den Weisungen des Schweizerischen Turnverbandes dem Solothurner Turnverband beziehungsweise dem Schweizerischen Turnverband zu melden. Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins- respektive Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 9: Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

Art. 10: Eintritt, Austritt und Übertritt

Ein- und Austritt in den Verein werden an der Generalversammlung beschlossen. Mitglieder werden vom Vorstand der Generalversammlung zur Aufnahme in den Verein vorgeschlagen und werden aufgenommen, wenn von der Generalversammlung keine wesentlichen Argumente gegen einen Eintritt vorgebracht werden. Der Austritt erfolgt in der Regel auf Wunsch des einzelnen Mitgliedes. Der Austritt ist mittels eines Austrittsschreibens der Generalversammlung bekannt zu geben und erfolgt ohne deren Zustimmung. Der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie richtet sich nach Art. 14 bis Art. 17.

Art. 11: Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Art. 12: Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch einen Generalversammlungsbeschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13: Mindestalter

Das Mindestalter für den Eintritt in den Turnverein beträgt 16 Jahre.

Art. 14: Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer regelmässig an den Aktivitäten des Vereins teilnimmt. Die Aufnahme wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

Art. 15: Freimitglieder

Zu Freimitgliedern werden Personen, die sich über eine Zeitspanne von mindestens 15 Jahren für den Verein eingesetzt haben. Der Vorstand informiert die Generalversammlung über die entsprechende Mutation. Der Übertritt in die Kategorie Freimitglied erfolgt formlos und ohne Zustimmung der Generalversammlung.

Art. 16: Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein oder um die Förderung des Turnwesens im Allgemeinen ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 17: Mitturner

Mitturner sind Jugendliche ab dem vollendeten 14. Altersjahr, die sich bei den Aktiven engagieren wollen und nicht mehr in der Jugendriege. Der Eintritt erfolgt formlos und ohne Zustimmung von Vorstand und Generalversammlung.

Art. 18: Passivmitglieder

Aktivmitglieder, die Turnstunden und Vereinsanlässe nicht mehr besuchen, aber weiterhin dem Turnverein angehören möchten, werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Passivmitgliedern erklärt.

V. Organe und Vorschlagswesen

Art. 19: Organe

Der Turnverein STV Niedererlinsbach besteht aus folgenden Organen:

- Generalversammlung
- Turnstand
- Vereinsvorstand
- Technische Kommission
- Revisoren

Generalversammlung

Art. 20: Termin und Zusammensetzung

Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im Januar statt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitglieder
- Mitturner
- Mitglieder des Vorstandes und der technischen Kommission
- Revisoren
- Mitglieder der Männerriege

Art. 21: Geschäfte

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte von Präsident und technischer Kommission
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des technischen Leiters
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der übrigen Mitglieder der technischen Kommission
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Statutenrevision
- Fusion
- Vereinsauflösung

Art. 22: Eingabe von Anträgen

Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 23: Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Generalversammlung und die Bekanntgabe der Traktanden erfolgt schriftlich. Die Einladung wird den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Generalversammlung zugestellt.

Art. 24: Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/5 (ein Fünftel) der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Art. 25: Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Mitturner haben weder ein Antrags- noch ein Stimmrecht.

Art. 26: Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht durch einfaches Mehr der Stimmenden eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (2/3 Mehrheit), Fusion oder Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Turnstand

Art. 27: Einberufung, Zusammensetzung und Abstimmungen

Während des Vereinsjahres findet jeweils im Frühling und im Herbst ein Turnstand statt, an welchem alle laufenden Vereinsgeschäfte behandelt werden, sofern diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Der Turnstand setzt sich aus den Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitgliedern sowie den Mitturnern zusammen und ist schriftlich anzukünden. Betreffend Antrags- und Stimmrecht sowie Abstimmungen gelten die Ausführungen unter Art. 25 und 26.

Art. 28: Einladung zum Turnstand

Die Einladungen zu den Turnständen haben 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Vorstand

Art. 29: Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Technischer Leiter
- Leiter der Jugendriege
- Kassier
- Aktuar
- Verantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations)
- Beisitzer
- Vertreter der Männerriege (Präsident oder Vorstandsmitglied)

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 30: Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Pflichtenheften
- Vertretung nach Aussen
- Erarbeitung/Überarbeitung von Statuten und Pflichtenheften
- Umsetzung von Vereinsbeschlüssen und Sicherstellung der Organisation von Anlässen
- Sicherstellung der Einhaltung des genehmigten Budgets

Art. 31: Einberufung von Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich in regelmässigen Abständen. Die Sitzungstermine werden in der Regel für das gesamte Vereinsjahr im Voraus festgelegt und durch den Präsidenten an die restlichen Mitglieder des Vorstandes kommuniziert. Eine ausserordentliche Vorstandssitzung kann einberufen werden, wenn dies der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 32: Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen zu Zweien mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich. Für Kasse, Post- und/oder Bankkonto hat der Kassier Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 33: Zusammensetzung

Die technische Kommission setzt sich zusammen aus:

- dem technischen Leiter als Verantwortlichen
- zwei bis vier weiteren Mitgliedern

In der technischen Kommission sollte jede Riege vertreten sein. Die technische Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 34: Aufgaben

Die Obliegenheiten der technischen Kommission sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den Vorstand bezüglich Teilnahme an Wettkämpfen, Meisterschaften oder Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung
- Turnerische Organisation und Überwachung der nicht selbständigen Riegen, die dem Verein angehören
- Förderung der Integration von Einzelturnern in das Vereins- und Riegenturnen
- Koordination der Leiteraus- und Fortbildung

Art. 35: Einberufung der technischen Kommission

Die technische Kommission versammelt sich dann, wenn dies der technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet, mindestens aber einmal pro Jahr.

Revisoren

Art. 36: Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst zwei Mitglieder. Diese bestimmen ihren Vorsitz selbst.

Art. 37: Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Die Revisoren erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen ihr Anträge. Die Jahresrechnung und Bilanz, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen der Männerriege werden durch eigene Revisoren der Männerriege geprüft.

VI. Verwaltung

Art. 38: Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen sind schriftliche Protokolle zu führen.

Art. 39: Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des Vorstandes sind in Pflichtenheften verbindlich umschrieben.

Art. 40: Zuständigkeit

Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig. Über deren Inhalt entscheidet der Vorstand mit dem einfachen Mehr.

Art. 41: Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung von wichtigen Aktenstücken (z.B. Vorstandsprotokolle, Statuten, etc.) und Gegenständen. Die näheren Bestimmungen sind durch Pflichtenhefte festgelegt.

VII. Finanzen

Art. 42: Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils am 31. Dezember.

Art. 43: Einnahmen

Einnahmen des Vereins sind insbesondere:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Gewinne aus Veranstaltungen (z.B. Papiersammlung, Turnerabend, etc.)
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen (z.B. Passiveinzug, etc.)

Art. 44: Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere:

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten, wie Beiträge an Riegen für die Teilnahme an Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge für Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen und Leiterentschädigungen
- Weitere durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossene Ausgaben

Art. 45: Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch einen Generalversammlungsbeschluss festgesetzt. Die Beitragshöhe darf nicht willkürlich oder nachteilig für die Mitglieder festgelegt werden. Die Mitgliederbeiträge der Männerriege werden durch diese selbst festgesetzt.

Art. 46: Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind ausgenommen:

- Mitglieder des Vorstandes
- Mitturner

Freiwillige Spenden sind jederzeit möglich.

Art. 47: Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten und sicheren schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet auf Antrag des Kassiers die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert werden und bei der die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend angelegt werden.

Art. 48: Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem gesamten Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind strafbare Handlungen.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 49: Teilrevision

Eine Teilrevision der Statuten muss durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 50: Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten muss durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 51: Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Solothurner Turnverbandes beziehungsweise des Schweizerischen Turnverbandes.

Art. 52: Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 (vier Fünftel) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 53: Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Solothurner Turnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit dem gleichen Sitz und Zweck bildet. Der neue Verein muss dem Schweizerischen Turnverband und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 54: Frühere Bestimmungen

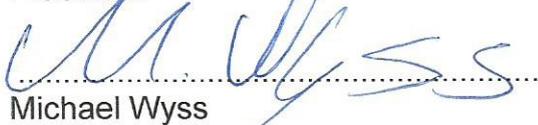
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 17. Oktober 1975. Alle mit den neuen Statuten in Widerspruch stehenden Beschlüsse, Reglemente und Weisungen werden damit aufgehoben und sinngemäss angepasst.

Art. 55: Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. Januar 2014 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Solothurner Turnverbandes in Kraft.

Für den Turnverein STV Niedererlinsbach

Präsident


.....
Michael Wyss

Aktuar

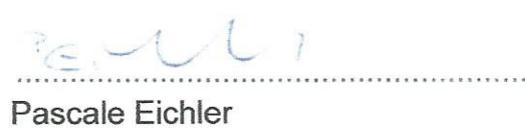

.....
Johannes Windisch

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Vorstand des Solothurner Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 12. November 2013 genehmigt und zuerst geprüft.

Präsidentin


.....
Antje Lässer

Aktuarin


.....
Pascale Eichler